

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
  
Ausschussdrucksache  
17(13)108c

Fachbereich 1:  
Bildungswissenschaften

Institut für Pädagogik  
Prof. Dr. Christian Schrapper

Universitätsstraße 1  
56070 Koblenz, den 21.6.2011

An den  
Deutschen Bundestag  
Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend  
Die Vorsitzende  
Sibylle Laurischk, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## Stellungnahme zur Anhörung „Heimerziehung“ am 27.6.2011

### 1. Zentrale Feststellungen im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung zur Heimerziehung in den Jahren 1945 bis ca. 1970 in den westdeutschen Bundesländern sind durch umfangreiche Forschungsbefunde gedeckt.

Schon in zeitgenössischen Forschungsberichten, vor allem aber seit den 1970er Jahren liegen eine Fülle empirischer Untersuchungen vor, die erhebliche Missstände und dadurch bedingte Schädigungen betroffener Kinder und Jugendlichen ausführlich belegen. (vgl. zusammenfassend Kuhlmann/Schrapper 2001). In den letzten 3 Jahren sind zahlreiche aktuelle Berichte hinzugekommen, die konzentriert auf Einrichtungen und Regionen diese Erkenntnisse durch umfangreiche Quellenstudien differenziert bestätigen. (z.B. für Schleswig-Holstein, Rheinland, Westfalen-Lippe, Hannover, Freistatt, Schweicheln, Neunkirchen-Vlyny; Projekte in Hessen und München sind in Vorbereitung; für zuständige Fachverbände AGJ und AFET)

### 2. Heimerziehung erscheint in diesen Befunden als ein Feld öffentlicher Verantwortung für die Versorgung und Erziehung von Kindern, in dem eben diese öffentliche Verantwortung vielfach und z.T. auch systematisch durch Staat, freie Träger und Wissenschaft grob vernachlässigt wurde.

- Den Staat, also konkret der **Bund** (zuständig vor allem für den Rahmen der Fürsorgegesetzgebung); die **Länder** (für die konkrete Rahmung, Struktur, Kontrolle, Ausbildungsrichtlinien, einen Teil der Finanzierung und Einzelfälle sowie für die Gerichtsbarkeit zuständig) sowie die **Kommunen** (immer für Einleitung und für einen Teil der Einzelfälle und ihre Finanzierung sowie für die Organisation und Ausstattung der Jugendämter und Vormundschaften zuständig) trifft umfangreich die Verantwortung für diese Zustände. Vor allen Dingen die unzureichende finanzielle Ausstattung der Heime und die mangelhafte Kontrolle der Einzelfälle und Einrichtungen sind die zentralen Vorwürfe.
- Die Träger, hier zum größten Teil die evangelische und katholische Kirchen und ihre Wohlfahrtsorganisationen (ca. 2/3 aller Heimplätze, mit großen regionalen Unterschieden) trifft die Verantwortung für die konkrete Gestaltung der Heimerziehung in ihren Einrichtungen sowie z.T. auch für Ausbildung und Qualifizierung des Personals. Auch standen Träger und Einrichtungen einer staatlichen Kontrolle ihrer Erziehungsarbeit z.T. sehr ablehnend gegenüber.
- Die sozialen und pädagogischen Wissenschaften trifft Verantwortung dafür, dass sie bis weit in die 1970er Jahre vor allem solche Konzepte und Programme begründeten, die familiäre Lebensbedingungen und kindliche Entwicklung pauschal abwertend und pathologisierend verstanden; z.T. auch mit Rückgriff auf sozialassististische Konzepte aus der NS-Zeit. Die juristische Wissenschaft trifft Verantwortung dafür,

dass sie u.a. Heime als „grundrechtsfreie Räume“ (sog. Besonderes Gewaltverhältnis) legitimierten und eine Verwaltungspraxis anleiteten, in der grundlegende Menschenrechte nicht beachtet werden mussten.

**3. Kinder und Jugendliche in diesen Heimen haben dadurch in großer Zahl erhebliche Schäden erleiden müssen, oft tiefgehend und langandauernd wirksam. Unbestreitbar ist aber auch, dass es einzelne Einrichtungen, Gruppen und Erziehungspersonen gab, die Kinder vor Vernachlässigung und Gewalt in ihren Familien geschützt und positiv ihre Entwicklung gefördert haben,** z.B.: in den Kinderdörfer, SOS (ab 1956) Albert-Schweitzer und Bethanien; in heilpäd. Heimen, eine familiengruppenorientierte Organisation mit alters- und geschlechtsgemischten Gruppen, wie im Münchener Waisenhaus. Solche Einrichtungen und fachlichen Ausrichtungen waren allerdings die Ausnahme und z.T. sehr umstritten und angefeindet (z.B. SOS-Kinderdörfer).

**4. Die grundsätzliche Entscheidung des Runden Tisches Heimerziehung, notwendige Entschädigungsleistungen am erlittenen Schaden und seinen aktuellen Folgen festzumachen und nicht am grundsätzlichen Unrechtsgehalt der damaligen Praxis, muss aus der Sicht vieler Betroffener unverständlich und unbefriedigend bleiben; dies ist zu respektieren.** So ist der subjektive Schaden im Rückblick auf ein gelebtes Leben oft unermesslich (was hätte aus mir werden können?) und jede Form vergleichender Relativierung von Schäden und Ansprüchen zu recht empörend. Verständlich ist auch ein großes Misstrauen gegen jede Form staatlich organisierter Sorge.

**5. Trotzdem erscheint der Ausgangspunkt „Folgeschaden“ für eine gesellschaftspolitisch vertretbare und rechtspolitisch legitimierbare Umsetzung von Entschädigungen für Menschen, die zwischen 1945 und ca. 1970 in Heimen leben mussten, der „richtige“ Weg, denn einen Entschädigung mit dem Ausgangspunkt „Rechtsverletzung“ schafft neues Unrecht.**

- Rechtsverletzungen müssten im Einzelfall nach rechtsstaatlichen Regeln glaubhaft gemacht werden; sowohl materiell (Aktenlage) als auch faktisch; beides ist Vielen nicht möglich, da Nachweise vielfach nicht mehr auffindbar sind; neues Unrecht würde so geschaffen, da der Einzelne nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, ob „seine Akten“ noch auffindbar sind.
- Wenn aber auf einen Nachweis im Einzelfall verzichtet werden muss, bleibt nur eine pauschale Entschädigung für alle, die angeben, jemals in Heimen gewesen zu sein. Auch hierdurch wird neues Unrecht geschaffen, da spezifisches Leiden nicht mehr anerkannt wird.

**6. Der Nachweis von „Folgeschäden“ muss dann allerdings so gestaltet werden, dass erneute Demütigung und Entwertung soweit irgend möglich vermieden werden. Insbesondere müssen die Kontakte mit Ehemaligen so gestaltet werden, dass individuell gewünschte Gespräche und Austausch über die Erfahrungen im Heim, in der Zeit danach und über die aktuelle Situation verständnisvoll, kenntnisreich und respektvoll möglich sind.** Nach aller Erfahrung setzt dies besondere Qualifikationen und Kenntnisse der MitarbeiterInnen der sog. Anlauf- oder Kontaktstellen voraus sowie eine entsprechende Begleitung und Entlastung.

**7. Öffentliche Transparenz und aktive Beteiligung Ehemaliger sind die wichtigste Legitimation für die jetzt anstehende Umsetzung von Strukturen und Verfahren einer Entschädigung.** Noch zu entwickelnde Kriterien für die Anerkennung von Folgeschäden im Einzelfall, ebenso wie Regeln zur Überprüfung und ggf. Widerspruch konkreter Entschädigungsentscheidungen müssen mit Beteiligung Betroffener entwickelt werden. Auch in den Anlauf- oder Kontaktstellen müssen Betroffene einbezogen sein.

**8. Erforderlich sind „Orte und Anlässe“ für öffentliche Anerkennung und Rehabilitation ebenso wie für individuelle Erinnerung und Bearbeitung erlittenen Unrechts.** Die Wanderausstellung „FÜR.SORGE.ERZIEHUNG – erzählen – erinnern - verantworten“ oder die Gedenktafel am Gebäude des ehemaligen Landesfürsorgeheims in Glückstadt sind gelungene Beispiele hierfür; Bund, Länder und Kommunen ebenso wie die Träger und Einrichtungen haben die Verantwortung, geeignete Projekte zu realisieren

**9. Wissenschaft und Forschung sind ebenso wie Träger und Einrichtungen aufgefordert, aktuell Fragen**

- **der Menschenwürde und ihrer Verletzung,**
- **institutioneller Kontrolle und individuellen Schutzes sowie**
- **aktiver Beteiligung und Transparenz öffentlichen Handelns für Kinder und Eltern**

**in heutigen Arbeitsfeldern öffentlicher Sorge und Erziehung verstärkt zu bearbeiten und insbesondere in die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften einzubringen.**

**10. Die Politik muss Sorge dafür tragen, regelmäßig über die Wahrung der Menschenrechte, insbesondere der Kinderrechte in allen Arbeitsfeldern öffentlich verantworteter Erziehung und Betreuung informiert zu werden und darüber öffentlich und ggf. folgenreich zu debattieren.**